



## KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:  
Leutschenstrasse 9 / Postfach 323  
8807 Freienbach

Telefon: 055 415 50 56  
Telefax: 055 415 50 53  
sekretariat@sz.kath.ch  
www.sz.kath.ch

An den  
Kantonskirchenrat der  
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Einsiedeln, 15. Dezember 2017

## Bericht und Antrag zum Beitritt zur Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

Wie Ihnen bereits bekannt ist, beantragt der Kantonale Kirchenvorstand den Beitritt der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz zur Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ):

### 1. Geschichtliches

Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) ist der Zusammenschluss der kantonalkirchlichen Organisationen (Kantonalkirchen / Landeskirchen). Sie besteht seit 1971 und ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB: Die RKZ ist bedeutend älter als die Kantonalkirche Schwyz, die ihre Tätigkeit erst 1999 aufgenommen hat. Vorläuferin der RKZ war die Konferenz kantonalkirchlicher Organisationen der Schweiz (KKKO), ein lockerer Zusammenschluss einzelner kantonalkirchlicher Organisationen, die sich erstmals 1967 versammelten. Auslöser für die Entstehung der RKZ war ein Gesuch des damals neugegründeten Katechetischen Instituts Luzern - heute Religionspädagogisches Institut (RPI) - um finanzielle Beiträge der Landeskirchen. Es stellte sich unverzüglich die Frage, nach welchen Kriterien solche Beitragsgesuche zu beurteilen und wie die Lasten zu verteilen sind. Gleichzeitig wurden der Wunsch und der Bedarf der Zusammenarbeit und des Austausches der Landeskirchen immer stärker, dies auch darum, weil sich diese in den 60er- und 70er- Jahren sehr dynamisch entwickelten. Die hauptsächlichsten Gründe waren:

- In den ehemals reformierten Kantonen strebten die Katholiken nach der gleichen Rechtsstellung und forderten die öffentlich-rechtliche Anerkennung auf kantonaler Ebene an.
- Der Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden, die Organisation von seelsorgerlichen Aufgaben (z.B. Jugendseelsorge, Ausbildung von Katechetinnen und Katecheten, Fremdsprachigen-Seelsorge, etc.) und die Mitfinanzierung diözesaner und gesamtschweizerischen Aufgaben, war nur über eine kantonale Organisation zu lösen.

- Die Aufbruchsstimmung der damaligen nachkonziliären Zeit trug wesentlich zu dieser Entwicklung bei. Laien nahmen eine vollamtliche Tätigkeit in der Seelsorge auf. Verkündigung und Diakonie erhielten eine gesamtgesellschaftliche Ausrichtung und hatten sich in einer pluralistisch gewordenen Gesellschaft zu bewähren. Die Rede von der Mündigkeit der Laien, von ihrer aktiven Teilhabe am kirchlichen Leben etc. stärkte das Selbstbewusstsein der kantonalkirchlichen Organisationen.
- Die Bischöfe trugen zu dieser Aufbruchsstimmung bei. Bischof Hänggi sagte an der Plenarversammlung der Kantonalkirche Luzern am 25. April 1973: "Mitglieder der Kirchengemeinderäte, Mitglieder der Kantonalkirchen sind tatsächlich kirchliche Dienstträger. Die Lösung administrativer Aufgaben ist daher nicht einfachhin etwas Zweitrangiges, sondern gehört mit in einen umfassend verstandenen pastoralen Dienst der Kirche."

## **2. Organisation der RKZ**

Die RKZ ist ein privatrechtlicher Verein. Mitglieder sind - gemäss den Statuten - die römisch-katholischen öffentlich-rechtlichen kantonalkirchlichen Organisationen der Schweiz, vertreten durch ihre Exekutiven. Wo keine solchen Organisationen bestehen, wie in den Kantonen Wallis und Tessin, sind die jeweiligen Bistümer Sitten und Lugano als Organisationen des kanonischen Rechts Mitglieder der RKZ.

### ***Plenarversammlung***

Oberstes Organ der RKZ ist die Plenarversammlung. Sie besteht aus je zwei ständigen Delegierten aus jedem Kanton. Alle Delegierte haben ein Stimmrecht. Die Plenarversammlung tritt in der Regel jährlich drei Mal zu zweitägigen Sitzungen zusammen. Die Kultur der Diskussion und Entscheidungsfindung ist vom Prinzip der Suche nach dem grösstmöglichen Konsens geprägt. Dies ist insofern wichtig, da die Mitglieder der RKZ autonom sind, so dass mit Argumenten und im Dialog breit abgestützte Resultate zu erzielen sind. Die Erfahrung zeigt, dass die resultierenden Beschlüsse von den meisten Mitgliedern als verbindlich betrachtet werden, auch wenn sie streng juristisch gesehen oft empfehlenden Charakter aufweisen.

### ***Präsidium***

Das Präsidium (Vorstand) besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung wird auf die Sprachregionen, aber auch grössere und kleinere kantonalkirchliche Organisationen und die diözesane Zugehörigkeit sowie das Verhältnis Frauen und Männer geachtet. Das Präsidium ist als Kollegialbehörde tätig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist ohne Amtszeitbeschränkung möglich. Nur das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin ist auf zwei Amtsperioden beschränkt (vier Jahre).

### ***Generalsekretariat***

Dem Generalsekretariat obliegt die Erledigung der Alltagsgeschäfte. In den vergangenen Jahren sind die Beziehungen zur Schweizerischen Bischofskonferenz (SBK) stark intensiviert worden und haben in jüngster Zeit zu entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen geführt. Nebst dem Vollzug der Beschlüsse der Plenarversammlungen und der Vorbereitung der Präsidiumssitzungen, Plenarversammlungen und dem Sekretariat der drei Fachkommissionen, werden die Ressourcen des Generalsekretariats, zu einem grossen Teil, für die Projektadministration in den Belangen der Mitfinanzierung gesamtschweizerischer und sprachregionaler Institutionen der Kirche eingesetzt. Mit einer schlanken Struktur - gegenwärtig 280 Stellenprozent - werden die Aufgaben bewältigt.

## **3. Aufbau zu einem Kompetenzzentrum**

Im Rahmen des Projekts "RKZ 2015" wurden der Auftrag und die Organisation der RKZ einer Überprüfung unterzogen und die Statuten dem Ergebnis entsprechend revidiert. Diese sind seit dem 1. Januar 2008 in

Kraft. Damit positioniert sich die RKZ zu einem klaren Kompetenzzentrum für die kantonalkirchlichen Organisationen. Zweck und Aufgaben sind klar formuliert.

### ***Zweck der RKZ***

In Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern fördert die RKZ das Wohl der römisch-katholischen Kirche und den religiösen Frieden der Schweiz. Dabei stärkt sie die Solidarität unter den Angehörigen der katholischen Kirche und das gemeinsame Verantwortungsbewusstsein für die Finanzierung der pastoralen Aufgaben.

### ***Aufgaben der RKZ***

1. Sie fördert den Austausch und die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder und koordiniert von sich aus oder auf Antrag der Mitglieder gemeinsame Aufgaben.
2. Sie schafft Voraussetzungen und leistet Hilfe zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben auf sprachregionaler und gesamtschweizerischer Ebene. Im Rahmen der vertraglichen Regelung mit der SBK und anderer Regelungen beteiligen sich ihre Mitglieder solidarisch an der Finanzierung solcher Aufgaben und Werke.
3. Sie pflegt den Dialog mit der SBK und erörtert die gemeinsamen Anliegen ihrer Mitglieder mit den zuständigen kirchlichen Gremien.
4. Sie befasst sich mit gesellschaftlichen, kirchlichen und religionsrechtlichen Entwicklungen in der Schweiz im Blick auf ihre Auswirkungen auf die Finanzierung und Mitgestaltung des kirchlichen Lebens.
5. Sie ist ein Kompetenzzentrum für staatskirchenrechtliche Fragen und beteiligt sich an der Entwicklung eines staatlichen Religionsrechts, das es den Kirchen und Religionsgemeinschaften ermöglicht, sich frei zu entfalten, und sie zum friedlichen Zusammenleben im Rahmen der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung verpflichtet.
6. Sie nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Instanzen sowie in der Öffentlichkeit wahr.

Im Rahmen der Erneuerung wurden für die zentralen Arbeitsfelder drei ständige Kommissionen gebildet, nämlich; Finanzen, Staatskirchenrecht und Religionsrecht, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Das Generalsekretariat erhielt eine leichte personelle Verstärkung.

## **4. Neue Entwicklungen**

In den letzten Jahren wurde die Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bischofskonferenz (SBK) immer intensiver. Die Erträge des Fastenopfers (FO) sind rückläufig und die vorhandenen Mittel sollten vermehrt für dessen Kernaufgaben verwendet werden. Somit wird die Finanzierung der direkten Aufgaben der SBK und der von ihr getragenen kirchlichen Institutionen immer mehr zur Aufgabe der RKZ. Das FO hat sich in den letzten Jahren in Absprache mit der SBK und der RKZ weitgehend aus der Inlandfinanzierung zurückgezogen und auf seinen Kernauftrag fokussiert. Auf schweizerischer und diözesaner Ebene setzt es aber immerhin noch je Fr. 400'000.-- für Projekte ein, die seinem Auftrag entsprechen. Demzufolge trägt die RKZ die finanzielle Verantwortung für die Finanzierung der schweizerischen und sprachregionalen Aufgaben der katholischen Kirche der Schweiz fast vollständig - das Hilfswerk übernimmt nur noch rund 4% der Gesamtsumme. Diese Situation führte dazu, dass die Zusammenarbeit von SBK und RKZ vertraglich geregelt werden musste. Beschlüsse mit grösserer finanzieller Tragweite sind in gegenseitiger Absprache zu treffen. Deshalb sind am 11. Dezember 2015 zwei Vereinbarungen betreffend Zusammenarbeit SBK-RKZ und Mitfinanzierung getroffen und unterzeichnet worden.

Der neue ***Mitfinanzierungsvertrag*** regelt insbesondere das Zusammenwirken zwischen den Organen der SBK und der RKZ bei der Zuweisung der finanziellen Mittel an kirchliche Einrichtungen auf nationaler und sprachregionaler Ebene. Die Beschlüsse betreffend den Einsatz der verfügbaren Mittel zur Erreichung der pastoralen Ziele und Prioritäten werden im gegenseitigen Einvernehmen in paritätisch zusammengesetzten Gremien zuhanden von SBK und RKZ vorbereitet. Die Forderung nach einfachen Finanzflüssen, Trans-

parenz, sowie nach einem sparsamen und wirksamen Mitteleinsatz tragen den gegenseitigen Anforderungen an den professionellen Umgang mit Steuergeldern und Kirchenbeiträgen Rechnung.

Die **Zusammenarbeitsvereinbarung** gründet auf der gegenseitigen Anerkennung von SBK und RKZ in ihren unterschiedlichen Aufgaben, Verantwortungsbereichen, Kompetenzen und Rollen. Sie gestalten ihre Beziehung und die Zusammenarbeit in einem Geist, der auf einem partnerschaftlichen Miteinander, gegenseitigem Vertrauen, Respekt und Offenheit basiert. In dieser Vereinbarung ist auch klar dokumentiert, dass die SBK die staatskirchenrechtlichen Körperschaften (Kantonalkirchen) und ihren Zweck, zur Schaffung solider sowie angemessener finanzieller und verwaltungsmässiger Voraussetzungen für das Leben und die Sendung der Kirche beitragen, anerkennt. Sie begrüsst die Beiträge, die Katholikinnen und Katholiken auf diesem und auf andern Wegen zur Finanzierung und Schaffung guter Voraussetzungen für das kirchliche Leben leisten.

Im Laufe von 2016 genehmigt wurden sodann ein **Organisationsreglement**, die **Regelung bezüglich der Vereinfachung der Finanzflüsse** und eine **Beitragsvereinbarung SBK-RKZ**. Diese Zusatzvereinbarungen dienen vor allem dem Ziel, die Abläufe zu straffen und die Administration zu vereinfachen. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2018 vorgesehen.

Zweifellos ist die RKZ der wichtigste Partner der SBK. Das Vertragswerk gibt der SBK Sicherheit bei der Planung und dem Vollzug ihrer Aufgaben.

## 5. Finanzflüsse

Die nachstehend angeführten Zahlen basieren auf der von der Plenarversammlung genehmigten Jahresrechnung 2016. Die gerundeten Fr. 11.8 Mio. setzen sich wie folgt zusammen:

Generalsekretariat SBK	Fr. 2'125'000.--
Gesamtschweizerische Fachstellen	Fr. 681'000.--
Medienarbeit	Fr. 2'300'000.--
Bildungsangebote	Fr. 1'425'000.--
Sprachregionale Fachstellen	Fr. 970'500.--
Jugendpastoral	Fr. 635'000.--
Erwachsenenverbände	Fr. 215'000.--
Nicht verteilte Mittel	Fr. 128'500.--
Zwischentotal	Fr. 8'480'000.--
abzüglich Anteil Fastenopfer an Beiträge Mitfinanzierung	Fr. - 700'000.--
Beiträge Mitfinanzierung RKZ netto	Fr. 7'780'000.--
Beiträge migratio	Fr. 1'760'000.--
Beiträge Fédération romande	Fr. 317'000.--
Urheberrechtsentschädigungen	Fr. 525'000.--
Weitere Beiträge / Fonds	Fr. 365'000.--
Geschäftsstelle und Organe RKZ	Fr. 414'000.--
Projektadministration FO/RKZ	Fr. 350'000.--
Zuweisungen EK/Reserven	Fr. 256'000.--
Total Aufwand 2016	<b>Fr. 11'767'000.--</b>

Die Deckung des Aufwandes erfolgte vorwiegend mit Beiträgen der Mitglieder (Kantonalkirchen sowie den Bistümern Sitten und Lugano) im Gesamtbetrag von Fr. 11'623'000.-- (98%). Die Beiträge werden nach einem von der Plenarversammlung genehmigten Verteilschlüssel festgelegt. Er berechnet sich zu 50% aufgrund des Anteils an der katholischen Wohnbevölkerung und zu 50% anhand der kantonalen Finanzkraft (Ressourcenpotential).

Die Leistungen der RKZ für die Mitfinanzierung, der SBK, die gesamtschweizerischen Aufgaben von migratio und den besonderen Aufgaben der Fédération romande haben seit 2010 stark zugenommen. Sie beliefen sich damals noch auf rund Fr. 8.8 Mio. und werden 2017 (Budget 2017) ungefähr Fr. 10.8 Mio. betragen.

## **6. Mitgliedschaft der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz**

Die Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz, die ihre Tätigkeit im Jahr 1999 aufnahm, ist als einzige kantonalkirchliche Organisation nicht Mitglied der RKZ. Im Organisationsstatut vom 8. April 1998, das vom Kantonsrat ersatzweise erlassen worden war, war keine Rechtsgrundlage für einen Beitritt der Kantonalkirche Schwyz zu einer überregionalen Organisationen enthalten. Der Kantonskirchenrat hatte zwar an der Session vom 7. Dezember 2001 den Beitritt zur RKZ beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurde von fünf Kantonskirchenräten am 17. Januar 2002 Stimmrechtsbeschwerde bei der Rekurskommission erhoben. Die Rekurskommission ist schliesslich mit Entscheid 1/02 II vom 15. April 2003 (auf Geheiss des kantonalen Verwaltungsgerichtes) auf die Stimmrechtsbeschwerde eingetreten und hat diese gutgeheissen. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Kantonalkirche gegen diesen Entscheid wurde mit Urteil VGE 876/03 vom 22. Oktober 2003 abgewiesen. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass die Rechtsgrundlage für einen Beitritt fehlt und bestätigte damit den Beschluss der Rekurskommission. Auf einen Weiterzug ans Bundesgericht wurde verzichtet. Mit der Annahme der neuen Verfassung der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz am 14. Juni 2015, die seit dem 1. Januar 2016 in Kraft ist, wurde die entsprechende verfassungsmässige Rechtsgrundlage ausdrücklich geschaffen. Mit § 10 lit. g RKKV besteht die Rechtsgrundlage zur Mitgliedschaft der Kantonalkirche in überregionalen, nationalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften und Organisationen, welche kirchliche Aufgaben wahrnehmen oder unterstützen. Die RKZ ist zweifellos eine Organisation (Verein), welche diesen Vorgaben entspricht.

Nachdem inzwischen die rechtlichen Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in der RKZ geschaffen sind, ist es an der Zeit, dass die Kantonalkirche Schwyz - nach 18 Jahren ihres Bestehens - dem schweizerischen Dachverband beitrifft. Eine Zweierdelegation des Kantonalen Kirchenvorstandes wird immer als Gast zu den Plenarversammlungen eingeladen. Dieser ist damit dann zwar über die Tätigkeit und den Aufgaben der RKZ orientiert, kann aber selbstverständlich bei der Meinungsbildung nicht mitreden - geschweige mitbestimmen. Die Vertreter der Kantonalkirche Schwyz werden auch immer wieder darauf angesprochen, wann der Beitritt erwartet werden könne. Die bestehende Situation war und ist für die Vertreter aus dem Kanton Schwyz ungemütlich, auch wenn mit ihnen sehr respektvoll umgegangen und die besondere Situation verstanden wird. Die Mitgliedschaft von Schwyz ist aber in erster Linie aus Gründen der Solidarität zur Kirche Schweiz und gegenüber den übrigen staatskirchlichen Organisationen zwingend. Ein weiteres Abseitsstehen von Schwyz würde nicht mehr verstanden. Denn es ist nicht zu bestreiten, dass viele Leistungen und Aufgaben, die mit Hilfe der RKZ-Beiträge ermöglicht und gefördert werden, auch den Pfarreien, Seelsorgenden und Katholiken im Kanton Schwyz zu Gute komme. Einwände, die RKZ stehe nicht im Dienst der Kirche oder das dahinter stehende System entspreche nicht dem Wunsch der Schweizer Bischöfe können nach der Neuregelung der Zusammenarbeit SBK-RKZ nicht mehr geltend gemacht werden, anerkennt doch die SBK die RKZ und ihr Wirken in der Zusammenarbeitsvereinbarung doch ausdrücklich. Auch finanzielle Gründe können nicht glaubwürdig angeführt werden, zählt doch der Kanton Schwyz weiterhin zur Gruppe der finanzstarken Kantone. Synodalität und Solidarität liegen unserem Papst Franziskus sehr am Herzen. Anlässlich der Feier zum 50 Jahr-Jubiläum der Bischofssynode am 17. Oktober 2015 führte er aus: "Die Welt, in der wir leben und die in all ihrer Widersprüchlichkeit zu lieben und der zu dienen wir berufen sind, verlangt von der Kirche eine Steigerung ihres Zusammenwirkens in allen Bereichen ihrer Sendung. Genau dieser Weg der Synodalität ist das, was Gott sich von der Kirche des dritten Jahrtausends erwartet."

## **7. Leistungen und Nutzen für die Kirche Schweiz**

Bei der Beitrittsfrage darf die Kostenfrage nicht im Vordergrund stehen. Vielmehr müssen die Leistungen und der Nutzen hinterfragt werden. Man darf mit ruhigem Gewissen von einem dreifachen Nutzen sprechen:

### ***Nutzen für die Kirche Schweiz***

Die RKZ ermöglicht es der katholischen Kirche, jene Aufgaben wahrzunehmen, die nur national oder sprachregional erfüllt werden können. Sie fördert den gesamtschweizerischen Zusammenhang und Austausch über Kantons-, Sprach- und Bistumsgrenzen hinweg. Sie stellt Fachkompetenz und Know-how in den Bereichen Staatskirchenrecht, Kirchenfinanzierung und Kirchenmanagement bereit, sowie gewährt auf gesamtschweizerischer Ebene für demokratische Verfahren und Transparenz in finanziellen und organisatorischen Belangen des kirchlichen Lebens.

### ***Nutzen für die Kantonalkirchen***

Die RKZ sorgt für eine wirksame und kostengünstigere Leistungserbringung, dank überkantonaler und überdiözesaner Zusammenarbeit. Sie entlastet die Kantonalkirchen im Bereich der Organisation und Finanzierung von überkantonal relevanten kirchlichen Vorhaben und bei Urheberrechtsentschädigungen. Sie bietet Support für kantonalkirchliche Fachstellen, Jugendverbände, Pfarrblätter und kantonalkirchliche Verwaltungen sowie als gesamtschweizerisches und sprachregionales Kompetenzzentrum für vielfältige Themen. Sie nimmt auch die Interessen der Kantonalkirchen wahr, im Dialog mit der Bischofskonferenz, der Eidgenossenschaft und mit ökumenischen Partnern.

### ***Nutzen für das kirchliche Leben vor Ort***

Die von der RKZ unterstützte kirchliche Medienarbeit verschafft den Pfarreien und interessierten Personen direkten Zugang zu aktuellen Informationen und religiösen Sendungen. Die von der RKZ unterstützten Aus- und Weiterbildungsangebote für kirchliche Mitarbeitende tragen zur Versorgung der Pfarreien mit gut ausgebildeten und kompetenten Mitarbeitenden in der Seelsorge, im Religionsunterricht und in der Jugendarbeit bei. Die von der RKZ unterstützten Fachstellen stellen Impulse, Bildungsangebote und Grundlagen für wichtige Bereiche des kirchlichen Lebens zur Verfügung. So für die Liturgie, die Bibelkatechese, die katholische Erwachsenenbildung, die Jugendseelsorge, den Religionsunterricht und die Seelsorge im Gesundheitswesen. Schliesslich bietet die RKZ für die staatskirchenrechtlichen Behörden Informationen, Weiterbildung im Kirchenmanagement und Beratung an.

## **8. Künftige Aufwendungen nach dem Beitritt zur RKZ**

### ***Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz***

Als Nichtmitglied hat die Kantonalkirche Schwyz in den vergangenen Jahren einen Solidaritätsbeitrag von jährlich Fr. 58'000.-- überwiesen. Dazu kommen feste Beiträge für die Abgeltung des Urheberrechts und den Beitrag an migratio (Anderssprachigen-Kleinmissionen) - insgesamt zu Lasten der Kasse der Kantonalkirche Fr. 142'258.70 im Jahr 2016. Dazu haben verschiedenen Kirchgemeinden und das Kirchliche Hilfswerk freiwillige Beiträge von insgesamt Fr. 63'616.60 geleistet. Das ergibt pro 2016 einen Totalbetrag von Fr. 205'875.30 oder 41.21% des von der Kantonalkirche Schwyz gemäss Verteilschlüssel erwarteten Beitrag von rund Fr. 500'000.--. Da die Kantonalkirche als einzige Einnahmequelle die Kopfbeiträge der Kirchgemeinden kennt, wird der Beitritt zur RKZ für die Kirchgemeinden finanzielle Auswirkungen haben. Jene Kirchgemeinden, die bisher schon einen freiwilligen Beitrag geleistet haben, werden die künftigen Leistungen auch weniger spüren. Mit dem Beitritt zur RKZ und der erwarteten finanziellen Leistung wird die Kopfquote zur Finanzierung der Aufgaben der Kantonalkirche in etwa die Höhe erreichen, wie sie der Regierungsrat in seiner Botschaft zur Volksabstimmung vom 27. September 1992 (!) bereits prognostiziert hat; nämlich rund Fr. 20.-- pro Katholik/Katholikin. Von dem von der Kantonalkirche Schwyz erwarteten

Gesamtbetrag von Fr. 565'000.-- (erwarteter Beitrag 2018) können die Leistungen von Fr. 145'000.--, welche jetzt schon im Budget der Kantonalkirche enthalten sind, in Abzug gebracht werden. Somit sind zusätzlich Fr. 420'000.-- oder rund Fr. 4.40 pro Katholik/Katholikin zu finanzieren (Stand 1. Januar 2016: 95'831 Katholiken). Die gemäss Voranschlag 2018 geltende Kopfquote von Fr. 17.40 würde auf rund Fr. 21.80 ansteigen. Dabei sind diese Aufwände auch Bestandteil der Normkosten, d.h. sie haben eine Auswirkung auf den Finanzausgleich der Kantonalkirche.

Der Kantonale Kirchenvorstand sieht vor, dem Kantonskirchenrat die Steigerung der Beitragsleistung im Rahmen der jährlichen Budgetierung schrittweise innert vier Jahren vorzuschlagen. Konkret soll ab dem Jahr 2019 eine schrittweise Erhöhung erfolgen, gerechnet mit jeweils 95'000 Katholiken. Hinzu kommen weiterhin der Beitrag für migratio und die Entschädigung für Urheberrechtsgebühren:

Jahr	beantragte Zahlung	d.h. Mehrbelastung
2019	Fr. 237'500.--	Fr. 2.50 / Katholik
2020	Fr. 332'500.--	Fr. 3.50 / Katholik
2021	Fr. 427'500.--	Fr. 4.50 / Katholik
2022	Fr. 522'500.--	Fr. 5.50 / Katholik

Diese Zahlungen sind mit jeweils 95'000 Katholiken gerechnet; der bisherige Solidaritätsbeitrag der Kantonalkirche entfällt. Hinzu kommen wie bis anhin der jeweils im Voranschlag integriert enthaltene Beitrag für migratio und die Abgeltung für Urheberrechtsgebühren (was zusätzlich rund Fr. --.90 pro Katholik bzw. rund Fr. 85'000.-- ausmacht), was bis zum Jahr 2022 die erwartete Zahlung ergibt.

Das entspricht dem vorgesehenen Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes dann für die Voranschläge der entsprechenden Jahre. Die Budgethoheit obliegt jedoch weiterhin dem Kantonskirchenrat, wobei dann als gebundene Ausgabe kein Finanzreferendum mehr gegeben ist.

### ***Vergleich mit anderen Kantonalkirchen***

Die föderalistische Vielfalt der Schweiz zeigt sich auch in der Art der Finanzierung der Kantonal- oder Landeskirchen. Vergleiche mit den übrigen Kantonal- oder Landeskirchen des Bistums Chur zeigen, dass die Belastungen der Kirchengemeinden des Kantons Schwyz und damit der Steuerzahlenden, auch bei einer vollen Beitragsleistung an die RKZ, durchaus im Rahmen und zum Teil weit tiefer liegen. In einzelnen Kantonen müssen die Kirchengemeinden, anstelle von Beiträgen an die Kantonalkirche, auf die Steuern der juristischen Personen verzichten. Die Vergleichszahlen basieren entweder auf den Rechnungen 2016 oder den Budgets 2017.

***Katholisch Zürich***, so nennt sich die staatskirchliche Körperschaft im Kanton Zürich, zählt 393'716 Katholiken und rechnet gemäss Budget 2017 mit Gesamtausgaben von Fr. 60.7 Mio. Die Steuerhoheit liegt allein bei den Kirchengemeinden. Diese leisten an die Kantonalkirche per 2017 insgesamt einen Beitrag von Fr. 23.4 Mio. oder Fr. 59.40 pro Katholik (Kopfquote). Bei den finanzstarken Kirchengemeinden werden zusätzlich Fr. 5.4 Mio. für den Finanzausgleich abgeschöpft. Katholisch Zürich erhält vom Kanton einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 23.4 Mio. Dieser wird jeweils für eine Periode von sechs Jahren festgelegt. Die Kirchensteuern der juristischen Personen unterliegen einer negativen Zweckbindung und dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Die ***Katholische Landeskirche Graubünden*** zählt per 1. Januar 2017 in 93 Kirchengemeinden rund 91'000 Katholiken, also weniger als Schwyz. Das Budget 2017 rechnet mit Ausgaben von Fr. 5.0 Mio. Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung der Spital- und Gefängnisseelsorge sowie der Eheberatungsstelle. Die Kirchensteuern der juristischen Personen werden im Verhältnis der Bevölkerung auf die beiden Landeskirchen aufgeteilt. Der Anteil der katholischen Landeskirche beträgt gegenwärtig rund 54% oder Fr. 4.8 Mio. per 2016. Die Kirchengemeinden müssen ihre Aufgaben allein mit den Steuereinnahmen der natürlichen Personen bestreiten. Sie leisten an die Landeskirche einen Solidaritätsbeitrag von Fr. 1.50 pro Katholik, als Beitrag an die RKZ.

Der *Landeskirche Uri* mit 29'223 Mitgliedern (Stand 1. Januar 2017) hat grundsätzlich das gleiche Finanzierungssystem wie Schwyz. Das Budget 2017 rechnet mit einem Aufwand Fr. 759'400.--. Die Kirchgemeinden müssen der Landeskirche Fr. 20.55 pro Katholik/Katholikin (Kopfquote) abliefern. Dieser Beitrag deckt aber nur rund 79% des Aufwandes. Für die Finanzierung der Fremdsprachenseelsorge werden zirka 22% oder Fr. 60'600.-- (Budget 2017) von der Quellensteuer abgezweigt. Das ergibt pro Katholik rund Fr. 2.10, auf welche die Kirchgemeinden verzichten müssen. So gesehen ergibt sich eine Kopfquote von Fr. 22.65. Die Spitalseelsorge finanziert das Kantonsspital über sein Budget.

Der *Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Obwalden* mit rund 24'400 Katholiken hat per 2017 ein Budget von Fr. 650'000.--. Davon leisten die Kirchgemeinden insgesamt einen Anteil von Fr. 607'500.--. Das ergibt eine Kopfquote von Fr. 24.80. Die Gemeinde Engelberg ist in diesen Zahlen jedoch nicht enthalten. Engelberg ist immer noch eine Einheitsgemeinde und kennt keine spezielle Kirchensteuer.

Die *Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Nidwalden* mit rund 28'000 Mitgliedern und die Reformierte Kirche Nidwalden mit zirka 4'500 Mitgliedern erhalten gemeinsam einen Anteil von aktuell 9% an den Steuern der juristischen Personen. Sie teilen sich diesen Beitrag nach Mitgliederzahl auf. 2015 erhielt die Katholische Landeskirche knapp Fr. 3.0 Mio. und 2016 Fr. 2.6 Mio. Sie finanziert damit verschiedene Fachstellen sowie kantonale, regionale und gesamtschweizerische Institutionen. Der Überschuss - 2016 waren das Fr. 1.5 Mio. - wird für den Finanzausgleich und neu auch für Reserven verwendet. Die Kirchen- und Kapellgemeinden erhalten nur die Kirchensteuer der natürlichen Personen. Zieht man den Überschuss von Fr. 1.5 Mio. im Jahr 2016 vom Gesamtbetrag von Fr. 2.6 Mio. ab, so hat die Kantonalkirche Nidwalden per 2016 Fr. 1.1 Mio., oder rund Fr. 39.30 pro Katholik ausgegeben.

Im Kanton Glarus müssen die Kirchgemeinden 1% der Kirchensteuer an den *Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus* überweisen. 80% der Steuereinnahmen dienen der Deckung der Aufwendungen der Kantonalkirche und die restlichen 20% werden für den Finanzausgleich verwendet. Gemäss Rechnung 2016 ergaben 1% Steueranteil einen Betrag von Fr. 553'350.--. Bezogen auf die 13'696 Katholiken ergibt sich eine Kopfquote von Fr. 40.40. Im Rahmen des Finanzausgleichs gingen Fr. 110'700.-- an die finanzschwachen Kirchgemeinden zurück.

## **9. Budgethoheit bleibt beim Kantonskirchenrat**

Es ist unbestritten, dass die RKZ von der Kantonalkirche Schwyz im Zusammenhang mit der Beitrittserklärung ein Signal erwartet, den erwarteten Beitrag zu leisten. Die RKZ hat aber auch Verständnis, dass die volle Leistung nicht in einem Schritt erfolgen kann. Der Kantonale Kirchenvorstand sieht vor, die Steigerung der Beitragsleistung dem Kantonskirchenrat schrittweise innert vier Jahren (2019 - 2022) im Rahmen der jährlichen Budgetierung vorzuschlagen. Dieses Vorgehen ist mit dem Präsidium der RKZ abgesprochen. Die jährlich von der Plenarversammlung der RKZ verabschiedete Liste der Beitragszahlungen hat grundsätzlich empfehlenden Charakter. Das heisst, eine Mitgliedschaft bei der RKZ ist nicht automatisch mit der erwarteten vollen Beitragsleistung verbunden. So zahlen die beiden Bistümer Lugano und Sitten, gestützt auf ihre Finanzlage, wie auch die Kantonalkirche Obwalden, im Einverständnis der Plenarversammlung, gegenwärtig nicht die vollen Beiträge die gemäss des Finanzierungsschlüssels bezahlt werden müssten.

Es ist damit der Kantonskirchenrat, welcher auch bei einer Mitgliedschaft der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz im Rahmen des jährlichen Voranschlags über den Beitrag im folgenden Jahr endgültig beschliesst (vgl. dazu vorstehend in Ziffer 8).



## **10. Mitgliedschaft**

Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) ist ein Verein gemäss den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind im Statut vom 16. Juni 2007 und der Geschäftsordnung vom 3. Dezember 2011 geregelt. Gemäss Art. 5 des Statuts steht die Mitgliedschaft in der RKZ den römisch-katholischen öffentlich-rechtlichen oder öffentlich anerkannten kantonalkirchlichen Organisationen der Schweiz offen. Wo solche Organisationen fehlen, steht die Mitgliedschaft einer andern Institution oder Instanz zu, welche in ihrem Kanton die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt. Dies ist in den Kantonen Wallis und Tessin der Fall, wo die Bistümer Mitglied der RKZ sind, welche beinahe deckungsgleich mit dem Kantonsgebiet sind.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium der RKZ, und die Aufnahme wird von der Plenarversammlung beschlossen. Ein Austritt aus der RKZ ist mit schriftlicher Erklärung an das Präsidium auf Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres möglich (Art. 6 des Statuts).

## **11. Erwägungen des Kantonalen Kirchenvorstandes**

Die Mitgliedschaft der Katholikinnen und Katholiken im Kanton Schwyz bei der RKZ schliesst eine Lücke im schweizerischen Verband der Kantonalkirchen. Die Beiträge sind gut investiertes Geld. Beim Beitritt der Kantonalkirche Schwyz zur RKZ geht es nicht nur um Solidarität, sondern vor allem auch um Anerkennung des Nutzens und der Leistungen der RKZ. Der RKZ-Beitrag ist zu über 90% ein "Kirche Schweiz"-Beitrag. Mit dem Beitritt übernimmt die Kantonalkirche Schwyz eine aktive Mitverantwortung für eine glaubwürdige und zukunftsfähige katholische Kirche in der Schweiz.

Nachdem eine bisherige Mitgliedschaft zur RKZ mangels verfassungsrechtlichen Grundlagen vorher nicht möglich war und diese mit der Verfassung der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 17. Oktober 2014 (§ 10 lit. g) inzwischen geschaffen wurde, ist es nach 18 Jahren des Bestehens der Kantonalkirche Zeit, dass die Kantonalkirche Schwyz den Beitritt beschliesst. Als einzige Kantonalkirche der Schweiz, welche bis jetzt dieser Organisation fernsteht, ist der Beitritt überfällig. Es ist auch ein Akt der Solidarität gegenüber den übrigen staatskirchlichen Körperschaften sowie der Schweizerischen Bischofskonferenz und ihrer Institutionen, welche ihre Aufgaben zum grössten Teil über die RKZ finanziert. Schwyz hat in den vergangenen Jahren, zusammen mit den freiwilligen Beiträgen von Kirchgemeinden, rund 40% des gemäss Finanzierungsschlüssels erwarteten Beitrages geleistet, hatte aber als Nichtmitglied kein Mitbestimmungsrecht. Mit dem Beitritt können die Delegierten von Schwyz in der Plenarversammlung mitbestimmen und mitentscheiden. Die RKZ und ihre Mitglieder begrüßen einen Beitritt auch der Kantonalkirche Schwyz.

Mit dem Beitritt erwartet die RKZ, dass die Kantonalkirche Schwyz deren Aufgaben auch solidarisch mitträgt. Das Präsidium der RKZ hat aber Verständnis, dass die volle Beitragszahlung, gestützt auf unser Finanzierungssystem (Kopfquote), nicht in einem Schritt vollzogen werden kann. Der Kantonale Kirchenvorstand hat darum mit dem Präsidium der RKZ abgesprochen, dies ab 2019 in vier jährlichen Erhöhungen zu tätigen, bis 2022 die volle Leistung erreicht ist. Vergleichbare Abmachungen sind in der Geschichte der RKZ auch schon mit andern Kantonalkirchen vereinbart worden. Die entsprechenden Leistungen sind im Finanzplan einzustellen.

Der Beschluss zum Beitritt zur RKZ obliegt dem Kantonskirchenrat. Er unterliegt der Volksabstimmung, sofern das vom Kantonskirchenrat beschlossen wird, oder sofern eine Abstimmung dann innert 60 Tagen nach der Publikation des Beschlusses von 700 Stimmberechtigten oder von fünf Kirchgemeinden verlangt wird (§ 16 Abs. 2 RKKV).

Der Beitritt soll per 1. Januar 2019 erfolgen. Die Einsetzung einer speziellen vorberatenden Kommission für die Beratung dieses Beschlusses wird nicht für nötig befunden, sind doch keine überaus komplexen Fragen zu behandeln. Und nebst den ausführlichen Diskussionen und Informationen bezüglich des Beitrittsbeschlusses bereits im Jahr 2001 ist das System einer Kantonalkirche und damit auch des schweizweiten Zusammenschlusses des Landeskirchen seither bei den Katholikinnen und Katholiken besser bekannt und vertraut. Hinzu kommt, dass der Kantonale Kirchenvorstand am 28. November 2017 eine Orientierungsversammlung mit der Mitwirkung von Dr. Daniel Kosch (Generalsekretär der RKZ) und von Abt Urban Federer (Kloster Einsiedeln und Mitglieder der SBK) organisiert hat, mit welcher auch über die RKZ und deren Aufgaben, sowie den beantragten Beitrittsbeschluss informiert - und diskutiert - wurde (diese Präsentationen sind seither auf der Homepage der Kantonalkirche aufgeschaltet). Ebenso stehen unter [www.rkz.ch](http://www.rkz.ch) viele zusätzliche Informationen zur Verfügung.

## **12. Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes**

Der Kantonale Kirchenvorstand beantragt dem Kantonskirchenrat, der RKZ per 1. Januar 2019 beizutreten. Damit verbunden ist auch die Erwartung, in vier Jahresschritten (Budgets 2019 - 2022) den gemäss Verteilschlüssel der RKZ errechneten Beitrag zu leisten. Diese Beiträge werden dann vom Kantonalen Kirchenvorstand im Rahmen der entsprechenden Voranschläge beantragt.

Der Kantonale Kirchenvorstand beschliesst (Beschluss KVS 29-2017 vom 14. Dezember 2017):

1. Dem Kantonskirchenrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung an die Mitglieder des Kantonskirchenrates etc.

Mit freundlichen Grüssen

**Kantonaler Kirchenvorstand**

Werner Inderbitzin, Präsident      Dr. Linus Bruhin, Sekretär

Beilage:

**Beschluss des Kantonskirchenrates über den  
Beitritt der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz  
zur Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)  
vom 25. Mai 2018**

Der Kantonskirchenrat der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz, auf Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes, sowie nach Einsicht in den Bericht und Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes vom 14. Dezember 2017, in Anwendung von § 16 Abs. 2 der Verfassung beschliesst:

1. Die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz tritt der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) per 1. Januar 2019 bei.
2. Der Kantonskirchenrat beschliesst endgültig über die Zahlung des Beitrages an die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) innerhalb des jährlichen Voranschlages.
3. Dieser Beschluss wird gemäss § 16 Abs. 2 der Verfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.
4. Der Kantonale Kirchenvorstand wird mit dem Vollzug beauftragt.